

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt **2 Tage im Voraus** an die Klassenlehrperson abzugeben.

Schülerin **Schüler**

| | | |
|--|---------|-----------|
| Vorname | | |
| Name | | |
| Eltern / Sorgeberechtigte | | |
| Telefonnummer (Eltern / Sorgeberechtigte) | privat: | Geschäft: |

| | | | |
|-------------------|--|--------|--|
| Klassenlehrperson | | Klasse | |
|-------------------|--|--------|--|

Bezug von Jokertagen

| | | |
|-----------|-------------|-------------|
| Schuljahr | 2014 / 2015 | |
| Jokertag | 1. Jokertag | 2. Jokertag |
| Datum | | |

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> bewilligt | <input type="checkbox"/> nicht bewilligt |
|---|---|

Zürich,

Ort / Datum

Visum Schulleitung

Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich erlassen:

1. Die Eltern / Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 2 Tage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Schulleitung.
Die Schulleitung erfasst den Bezug der Jokertage und erteilt in besonderen Fällen Auskünfte an andere Schulleitungen.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

*Die **Jokertage** dürfen nicht über mehrere Schuljahre hinweg kumuliert bezogen werden. Es ist jedoch möglich, einen oder zwei Tage vor oder nach den Ferien als Jokertage zu beziehen. Damit haben Familien eine Möglichkeit, dem Haupt-Ferienverkehr auszuweichen.*

Ferienverlängerung aus besonderen Gründen:

Die Sorgeberechtigten stellen in einem Brief ein Gesuch mit Begründung an die Schulleitung, die über die Bewilligung entscheidet. Rekursinstanz ist die Kreisschulpflege.